

Jugendamt - Erziehungshilfe -

Jahresbericht 2019

für das wesentliche Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Ziele, Maßnahmen, Kennzahlen, Controlling	4
Ziele	4
Maßnahmen	4
Kennzahlen	4
Controlling	5
C. Finanzen	7
E. Hilfeformen.....	8
Hilfen zur Erziehung – Daten & Statistik.....	8
Hilfen zur Erziehung – Entwicklungen	10
Ambulante und teilstationäre Hilfen – Daten & Statistik.....	12
Ambulante und teilstationäre Hilfen – Entwicklungen	14
Stationäre Hilfen – Daten & Statistik.....	15
Stationäre Hilfen – Entwicklungen	17
F. Fazit und Ausblick	18
Fazit	18
Ausblick	19

A. Einleitung

Das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) regelt in § 1 zum einen das Recht auf Erziehung eines jeden jungen Menschen und zur Förderung seiner Entwicklung sowie Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zum anderen stellt es die Elternverantwortung durch die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder in den Vordergrund. Des Weiteren wird klar gestellt, dass Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung mitwirken soll. Hierfür sollen insbesondere die Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützt werden, um staatliche Eingriffsmaßnahmen zu vermeiden. Da die Pflege und Erziehung der Kinder zuvörderst den Eltern obliegt, muss es ein Grundanliegen der Jugendhilfe sein, ihre Erziehungsfähigkeit zu stärken und zu fördern. In Betracht kommen hierfür vornehmlich Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie nach §§ 16 bis 21 SGB VIII und die oben aufgeführten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 35 SGB VIII. Hilfe zur Erziehung kann gewährt werden, wenn allgemeine Hilfen zur Förderung der Entwicklung des jungen Menschen nicht ausreichen. Die Personensorgeberechtigten haben in diesem Fall einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 SGB VIII wird die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen. An dem aufzustellenden Hilfeplan werden die Personensorgeberechtigten, die Kinder und Jugendlichen sowie weitere Tätige beteiligt. Es wird regelmäßig geprüft, ob die Hilfe notwendig und geeignet ist. Der Leistungskatalog reicht z. B. von ambulanter sozialpädagogischer Familienhilfe über die Erziehung in einer teilstationären Tagesgruppe hin bis zur stationären Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Heimeinrichtung. Darüber hinaus können jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung in Ausgestaltung der Hilfen nach den §§ 27 Abs. 3 und 4, 28 bis 30 sowie 33 bis 35 SGB VIII gewährt werden.

Kinder- und Jugendhilfe wird in Deutschland und insbesondere im Landkreis Hildesheim zunehmend in Anspruch genommen. Ziel des Jugendamtes ist es, zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung von jungen Menschen mitzuwirken, indem durch eine gute fachliche Zusammenarbeit des öffentlichen mit den freien Trägern im Rahmen der Hilfen zur Erziehung bedarfsgerechte Hilfen angeboten werden. Der vorliegende Jahresbericht legt dar, wie diese Angebote von Erziehungsberechtigten und jungen Menschen in Anspruch genommen werden.

Zu dem wesentlichen Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung gehören folgende Hilfemaßnahmen:

- Sonstige Hilfen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- Heimpflege (§ 34 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige sowie Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

B. Ziele, Maßnahmen, Kennzahlen, Controlling

Ziele

Zur Erfüllung des Auftrags werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Sachziele verfolgt:

- Die Hilfe zur Erziehung hat vorrangig die Perspektive, die Personensorgeberechtigten zur eigenständigen Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu befähigen.
- Ist dieses Ziel nicht oder nicht rechtzeitig zu realisieren, können auch familienersetzende Leistungen installiert werden. Mit den Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie ist so weiter zu arbeiten, dass eine Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen möglich ist. Sofern längerfristig eine Rückkehr nicht möglich ist, soll als Alternative die dauerhafte Unterbringung in einer Pflegefamilie oder eine Adoption geprüft werden.
- Jungen Volljährigen wird Hilfe gemäß § 41 SGB VIII für die Persönlichkeitsentwicklung sowie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt.
- Die familienunterstützenden Angebote der ambulanten Hilfen zur Erziehung werden ergänzt durch soziale Gruppenarbeit, welche im Rahmen der ganztägigen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schulen stattfinden kann.
- Die übergreifende Planung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung erfolgt durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfemaßnahmen.

Maßnahmen

Zur Erfüllung des Auftrages werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Im Auftragsgespräch bzw. ersten Hilfeplangespräch werden bereits zu Beginn der Hilfe mit allen Beteiligten die konkreten Aufträge und Ziele der Hilfe besprochen.
- Das zweite Hilfeplangespräch findet nach 3 Monaten, jedes Weitere spätestens nach 6 Monaten, statt.
- Es wird eine standardisierte Fallberatung (Kollegiale Beratung) vor Einleitung einer Hilfe zur Erziehung und eine kontinuierliche Überprüfung des Bedarfs im Rahmen der Hilfeplanung zur Bestimmung des einzelfallspezifischen Hilfesettings unter Einbezug aller relevanten Faktoren durchgeführt.
- Die kontinuierliche Optimierung von Arbeitsabläufen und jugendamtsinternen Organisationsstrukturen sowie die regelmäßige Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen zu einer angemessenen Kundenzufriedenheit.
- Die Sicherstellung eines angemessenen Informationsflusses zwischen den verschiedenen Ebenen (Dezernatsleitung, Jugendamtsleitung, Teamleitung, Mitarbeiter) sowie die Personalentwicklung und vorausschauende Personalbedarfsplanung erhöhen die Beschäftigtenzufriedenheit.
- Die soziale Gruppenarbeit im Rahmen von Ganztagsbetreuungsangeboten an Grundschulen wird ausgebaut.

Kennzahlen

Die nachfolgenden Kennzahlen werden nach Grundkennzahlen (GK) und Zielkennzahlen (ZK) unterschieden. Die Grundkennzahlen geben die in Anspruch genommene Anzahl an Hilfen wieder. Die Zielkennzahlen legen dar, welche Quote/Anzahl in einzelnen Bereichen geplant war und wie diese entsprechend zum Jahresende ausgefallen ist.

Seit dem Jahresbericht 2018 erfolgt die Auswertung der Fallzahlen nach IBN-Logik, die in der Bundesstatistik, wie auch bei der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN), die Gängigste ist. Gezählt werden nicht mehr einfache Stichtagszahlen. Einfache Stichtagszahlen haben zwar den Vorteil, ein reales, tagesaktuelles Bild abzuliefern. Sie haben jedoch auch den Nachteil, Schwankungen im Jahresverlauf zu unterliegen und nicht die tatsächlich geleistete Fallzahl abzubilden. Für die Fallzahl nach IBN-Logik werden die zum Ende eines Jahres andauernden Hilfen (Stichtag 31.12.) sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen zusammengezählt. Die Fallzahlen seit 2018 geben somit eine umfassendere und daher eine höhere Fallzahl wieder.

So ergibt die Gesamtzahl für die Hilfen zur Erziehung im Jahr 2018 statt der Verlaufszahl 2.502 nach der ehemaligen Zählweise die Stichtagszahl 1.579. Im Jahr 2019 ergibt sich statt der Verlaufszahl von 2682 eine Stichtagszahl von 1623. Diese Verzerrung gilt es bei der Lesart der Fallzahlen ab 2018 zu beachten. Um den Vergleich zum Vorjahr dennoch zu ermöglichen, werden die stichtagsbezogenen Fallzahlsteigerungen ergänzend ausgeführt.

		Plan 2019	Ist 2019
G-363-003-008	Hilfen gesamt pro Jahr (Anzahl)	2.250	2.682
G-363-003-009	Hilfegespräche gesamt (Anzahl)	4.500	2.615*
G-363-003-012	Hilfen nach § 33 pro Jahr (Anzahl)	250	293
G-363-003-013	Hilfen nach § 34 (Anzahl)	460	627
G-363-003-014	Ambulante Hilfen (Anzahl)	1.450	1.754
G-363-003-015	Stationäre Hilfen (Anzahl)	710	928
ZK-363-003-005	Anteil ambulante Hilfen (%)	49	65
ZK-363-003-006	Teilstationäre Hilfen pro Jahr (Anzahl)	90	124
ZK-363-003-007	Hilfeplangespräche pro Hilfe (Mindestanzahl jährlich)	2	0,98*
ZK-363-003-010	Kundenzufriedenheit (%)	81	80
ZK-363-003-011	Anteil Hilfen nach § 33 an stationären Hilfen nach §§ 33, 34 (%)	35	32

* Eine aussagefähige Auswertung der Anzahl der Hilfeplangespräche und die Überprüfung der Erreichung des Ziels von zwei Hilfeplangesprächen pro Hilfe ist nach Aufteilung einzelner Produkte aus dem Fachverfahren KDO-Jugendwesen erst seit April 2019 möglich. Die Mindeststandards gemäß WISE geben regelmäßige Hilfeplangespräche vor.

Controlling

Als Steuerungsmaßnahmen der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige im Landkreis Hildesheim wurden im Projekt *Wirkung durch Steuerung* (kurz: *WISE*) im Jahr 2014 Maßnahmen und Verabredungen zur Durchführung der Hilfe zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige dargelegt. Damit wurde das Ziel verfolgt, die im Haushaltsplan formulierten Ziele für diese Wesentlichen Produkte zu erreichen sowie den umfassenden gesetzlichen Auftrag des § 1 SGB VIII einheitlich zu erfüllen.

Mit dem Konzept *Wirkung durch Steuerung* wird nach wie vor das Ziel verfolgt, die fachliche Arbeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls einheitlich zu steuern. In den Jahren 2018 und 2019 wurden zur Qualitätsentwicklung im Jugendamt - Erziehungshilfe - in einem umfassenden Reflexionsprozess auf Teamleitungsebene zur Aktualisierung von *WISE* hilfe- und maßnahmenübergreifend die fachlichen Mindeststandards in dem *WISE-Ablaufschema Hilfe zur Erziehung-Eingliederungshilfe* (kurz: *WISE_HzE-EGH*) zusammengefasst. In diesem Ablaufschema werden tabellarisch die jeweiligen Prozessschritte dargestellt und die Standards sowie die entsprechenden Instrumente für die Fallbearbeitung aufgeführt. Bezüglich des Fachverfahrens *KDO-Jugendwesen* werden die parallel erforderlichen Aufgaben beschrieben. Weiterhin erfolgt ein allgemeiner Hinweis auf die ausführlichen Qualitätsbeschreibungen sowie auf die relevanten internen Dienstanweisungen. Die Umsetzung der *WISE*-Standards erfolgt durch die Mitarbeitenden des Amtes 406 und ist durch die Teamleitungen in den Jugendhilfestationen/Fachteams sicherzustellen. Die Teamleitungen verantworten die Vollständigkeit der Unterlagen, die Plausibilität der Entscheidung sowie die Einhaltung der *WISE*-Standards im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht. Die Einhaltung der *WISE*-Standards wird im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings überwacht und ist Thema in der Steuerungsgruppe der Amtsleitung sowie ggf. in der Teamleitungs-Dienstbesprechung. Erforderlich Anpassungen werden hier besprochen und vorgenommen.

Seit dem 01.01.2019 wird als zusätzliches Steuerungsinstrument ein monatlicher Controllingbericht erstellt. In diesem Bericht werden u. a. die monatlichen Fallzahlen der einzelnen Hilfearten des Produktes "Hilfe zur Erziehung"

sowohl insgesamt als auch differenziert für die einzelnen Jugendhilfestationen dargestellt. So lässt sich sowohl die Gesamtentwicklung innerhalb eines Jahres, als auch die Entwicklung der einzelnen Teams ablesen.

Auf Basis dieser Hintergrundinformationen in Form von Fallzahlen und Grafiken können Auffälligkeiten kenntlich gemacht und näher betrachtet werden. Bei Bedarf können auch weitere Indikatoren und Daten für einen bestimmten Bereich oder eine bestimmte Hilfeart ermittelt und analysiert werden.

C. Finanzen

In nachfolgender Übersicht wird die Ergebnisrechnung für den Haushalt 2019 bezüglich des wesentlichen Produktes 363-003 Hilfen zur Erziehung aufgelistet.

Ergebnisrechnung für das Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung

Pos.	Name	Ergebnis 2018 in €	Ansatz 2019 in €	Ergebnis 2019 in €	Vergleich
Ordentliche Erträge					
00.	Ergebnishaushalt	0	0	0	0
01.	Ordentliche Erträge	0	0	0	0
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0
01.04	+ sonstige Transfererträge	1.771.573	1.189.200	1.508.250	319.050
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	0	0	8	8
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	1.000	1.000	0	-1.000
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	8.901.991	10.790.500	5.585.931	-5.204.569
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0
01.09	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
01.10	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	194.253	0	111.931	111.931
01.12	= Summe ordentliche Erträge	10.868.817	11.980.700	7.206.120	-4.774.580
02.	Ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.01	- Personalaufwendungen	3.647.703	4.018.511	4.022.676	4.165
02.02	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	70.604	107.480	113.984	6.504
02.04	- Abschreibungen	26.427	22.242	24.608	2.366
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.06	- Transferaufwendungen	40.480.811	42.977.600	42.510.352	-467.248
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	1.938.131	1.815.921	1.495.516	-320.405
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0
02.09	= Summe ordentliche Aufwendungen	46.163.676	48.941.754	48.167.137	-774.618
03.	= Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)	-35.294.859	-36.961.054	-40.961.016	-3.999.962
Außerordentliches Ergebnis					
04.	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
04.01	+ außerordentliche Erträge	35.012	0	17.694	17.694
04.02	- außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0
04.04	= Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss	0	0	0	0
04.05	= Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)	35.012	0	17.694	17.694
05.	= Jahresergebnis	-35.259.847	-36.961.054	-40.943.323	-3.982.268
06.	- Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en)	0	0	0	0
07.	= Saldo nach Berücksichtigung d. Jahresfehlbeträge	-35.259.847	-36.961.054	-40.943.323	-3.982.268
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen					
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	144.215	163.900	159.596	-4.304
08.03	= Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-144.215	-163.900	-159.596	4.304
09.	= Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbezieh.)	-35.404.062	-37.124.954	-41.102.919	-3.977.965

D. Personal

Mit der Erledigung der Aufgaben des Jugendamtes - Erziehungshilfe - sind zum 31.12.2019 insgesamt

- 96 sozialpädagogische Fachkräfte
- 36 Verwaltungsfachkräfte

betraut.

E. Hilfeformen - Daten & Statistik, Entwicklungen

Hilfen zur Erziehung – Daten & Statistik

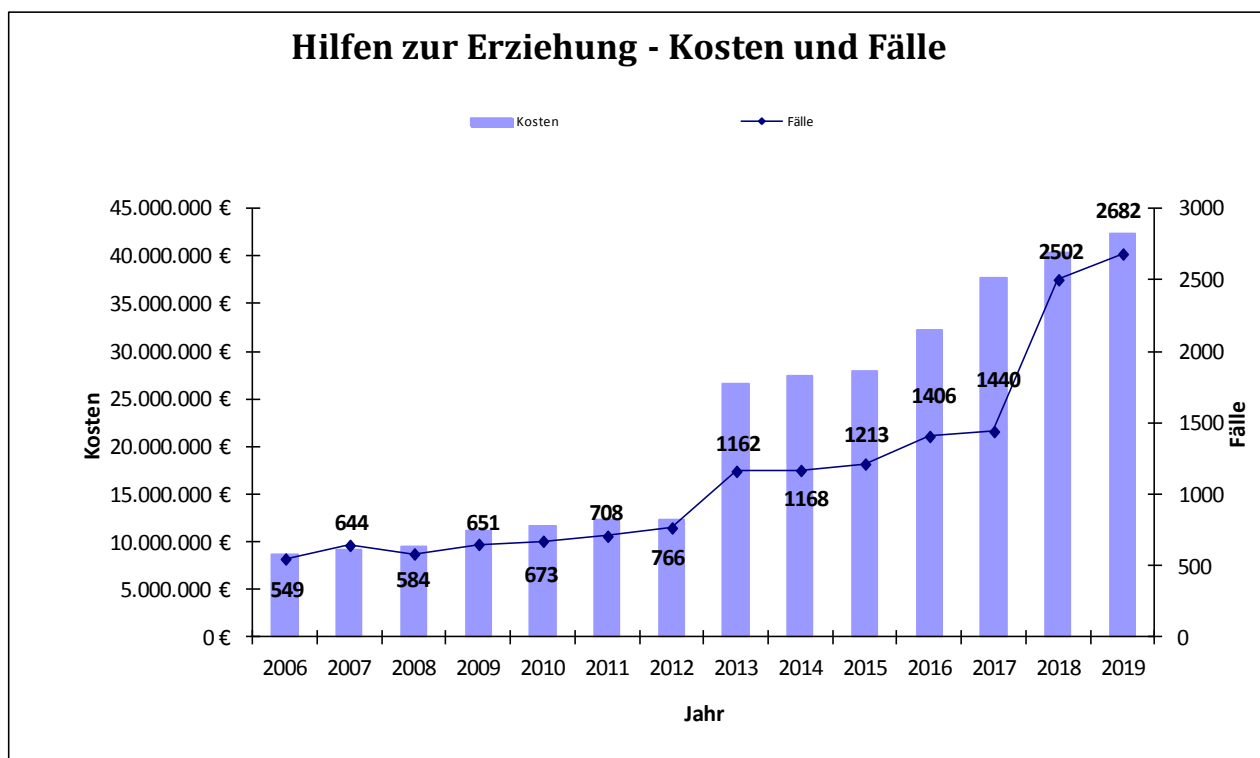
Nachfolgend werden die Fallzahlen und die Gesamtbruttokosten für sämtliche **Hilfen zur Erziehung** der letzten Jahre aufgelistet. Die Gesamtkosten wurden zum Stichtag 31.12. erfasst.

Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019
Fallzahlen HzE gesamt	1.162	1.168	1.213	1.406	1.440	2.502	2.682
Kosten Hilfen zur Erziehung gesamt	26.602.647 €	27.432.850 €	28.009.169 €	32.179.303 €	37.799.685 €	40.372.843 €	42.373.041 €
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	14.205.809 €	830.203 €	576.319 €	4.170.134 €	5.620.382 €	2.573.158 €	2.000.198 €
Kostensteigerung in %	114,59	3,12	2,10	14,89	17,47	6,81	4,95
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	396	6	45	193	34	1.062	180
Fallzahlenanstieg in %	51,70	0,52	3,85	15,91	2,42	73,75	7,19

Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Die Fallzahlen ab dem Jahr 2018 ergeben somit rechnerisch ein höheres Ergebnis als in den Vorjahren. Aber auch nach bisheriger Zählweise ergibt sich als Gesamtzahl für die Hilfen zur Erziehung in den Jahren 2018 und 2019 eine stetig steigende Fallzahl. Die Stichtagszahl 2018 betrug 1.579 statt der Verlaufszahl 2.502. Im Jahr 2019 beträgt die Stichtagszahl 1.676 statt der o. g. Verlaufszahl von 2.682.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der Hilfen zur Erziehung.



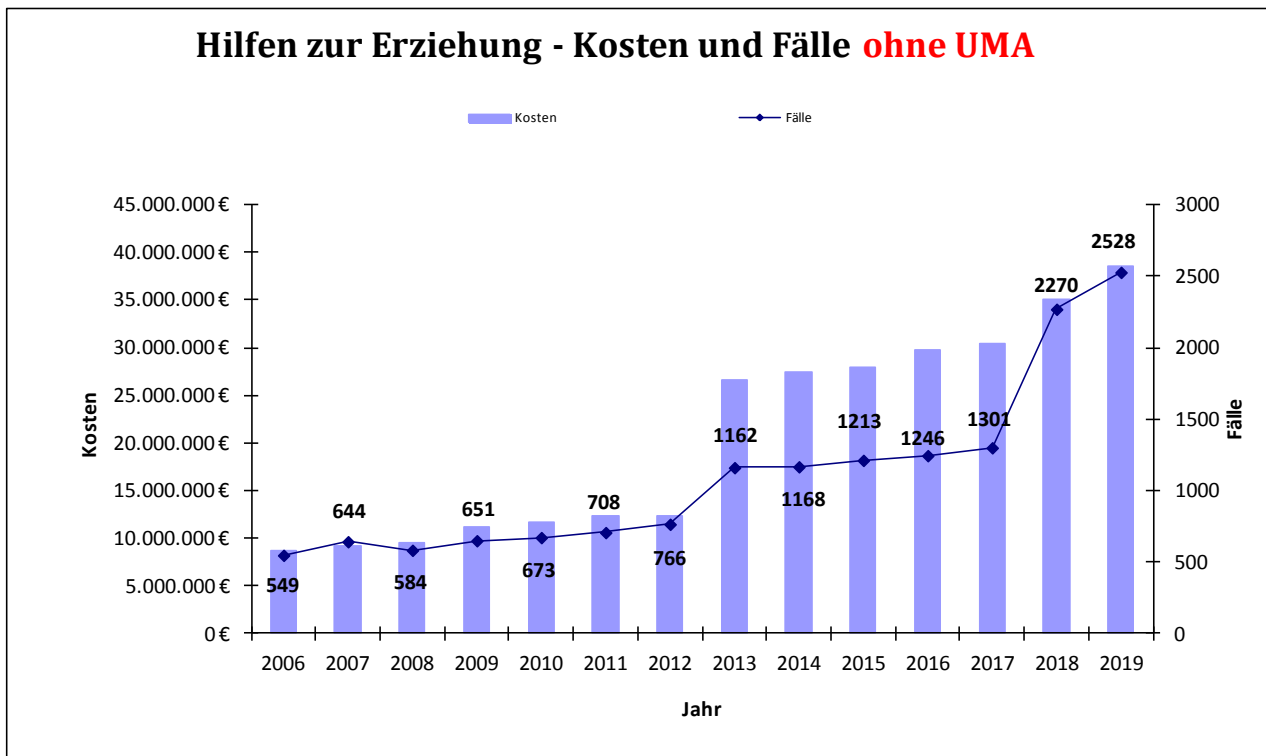
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Im Folgenden werden die Kosten- und Fallzahlen sowie die Diagramme ohne Berücksichtigung der Unbegleiteten Minderjährigen Ausländer (UMA) dargestellt.

Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016 ohne UMA	Ergebnis 2017 ohne UMA	Ergebnis 2018 ohne UMA	Ergebnis 2019 ohne UMA
Fallzahlen HzE gesamt	1.162	1.168	1.213	1.246	1.301	2.270	2.528
Kosten Hilfen zur Erziehung gesamt	26.602.647 €	27.432.850 €	28.009.169 €	29.766.393 €	30.372.196 €	35.048.197 €	38.600.097 €
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	14.205.809 €	830.203 €	576.319 €	1.757.224 €	605.803 €	4.676.001 €	3.551.900 €
Kostensteigerung in %	114,59	3,12	2,10	6,27	2,04	15,40	10,13
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	396	6	45	33	55	969	258
Fallzahlenanstieg in %	51,70	0,52	3,85	2,72	4,41	74,48	11,37

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der Hilfen zur Erziehung ohne Berücksichtigung der UMA-Fälle.



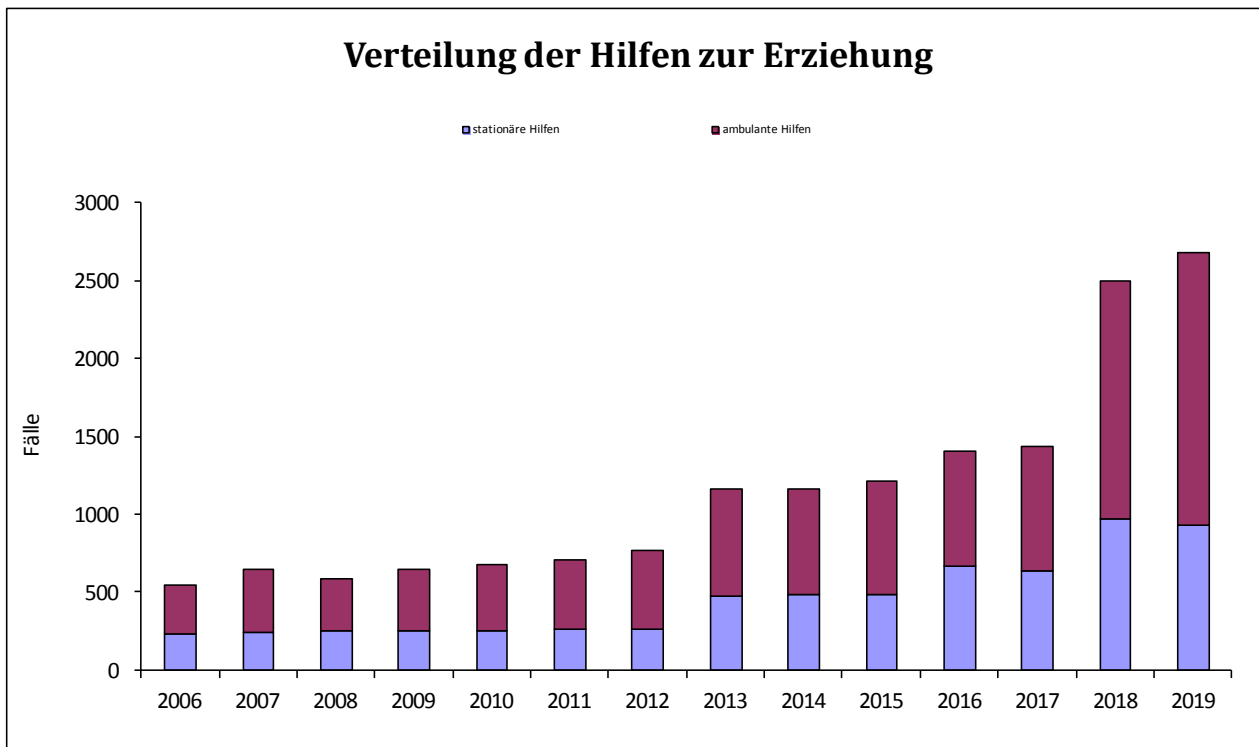
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Hilfen zur Erziehung – Entwicklungen

Wie bereits ausgeführt, wird die Auswertung der Fallzahlen seit dem Jahr 2018 nach einer Logik durchgeführt, die in der Bundesstatistik, der Landesstatistik wie auch bei der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) gängig ist und daher künftig die Vergleichbarkeit verbessern soll. Gezählt wird seit 2018 nicht mehr die einfache Stichtagszahl, sondern die Fallzahl, die sich aus der Summe der zum Ende eines Jahres andauernden Hilfen (Stichtag 31.12.) sowie der im Laufe des Jahres beendeten Hilfen ergibt. Die Fallzahlen ab dem Jahr 2018 liefern damit im Vergleich zu den Vorjahren nur eine eingeschränkte Grundlage zur Abbildung von Entwicklungen. Sie fallen insoweit bereits aufgrund der Auswertungslogik höher aus.

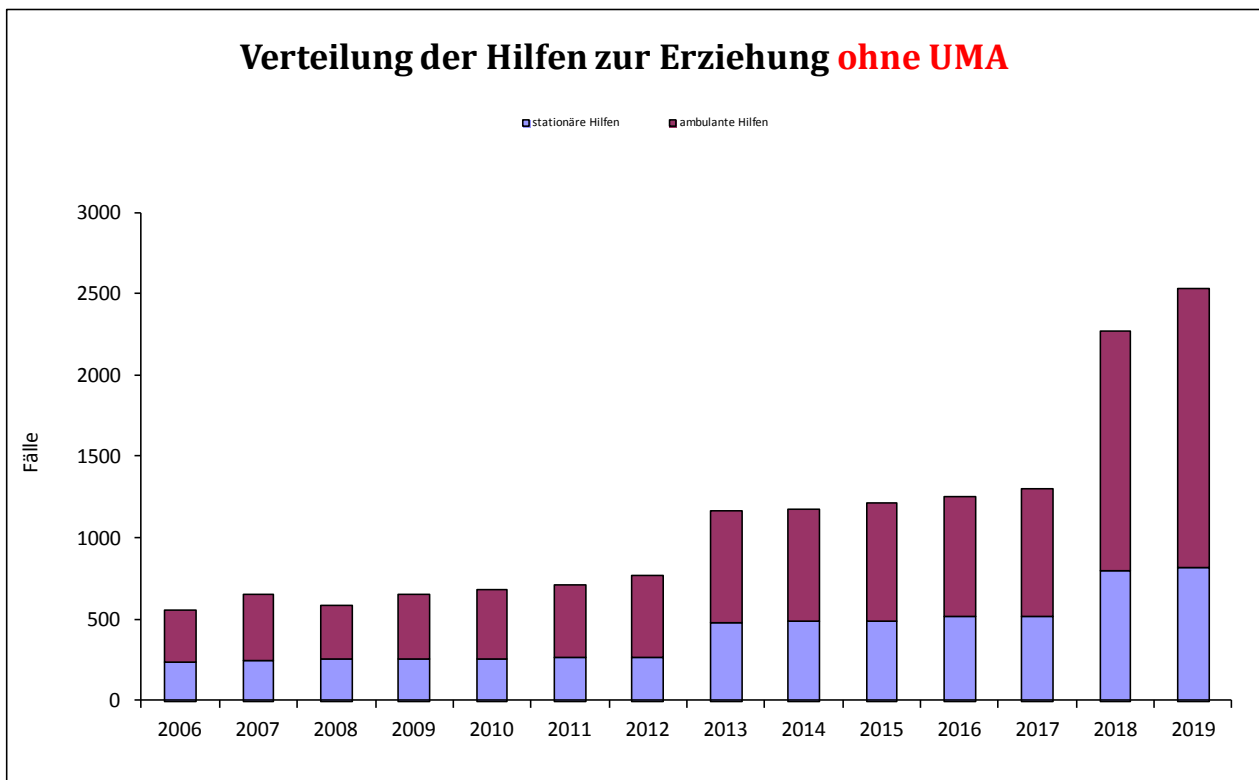
Eine interne Vergleichbarkeit der Fallzahlen nach IBN-Logik kann erstmalig in diesem Jahresbericht erfolgen. Insgesamt ergibt sich eine Fallzahlsteigerung von 180 Fällen, dies entspricht einer Steigerung um 7,19%. Ohne Berücksichtigung der UMA beträgt die Steigerung 258 Fälle bzw. 11,37%. Um den Vergleich der Fallzahlen zu den weiteren Jahren dennoch zu ermöglichen, werden die stichtagsbezogenen Fallzahlsteigerungen in Fortsetzung zu den Vorjahren ergänzend ausgeführt. Insgesamt haben sich die Fälle der Hilfen zur Erziehung nach bisheriger Stichtagsberechnung von 1.579 im Jahr 2018 auf die Anzahl von 1.676 im Jahr 2019 erhöht. Das entspricht einer Steigerung von 6,14%.

Die Kostenentwicklung ist weiterhin vergleichbar, da diese durchweg vom Rechnungsergebnis am Jahresende abhängig ist. In der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Hildesheim ist ein Anstieg der Gesamtkosten in Höhe von 4,95% zu verzeichnen. Ohne Berücksichtigung der UMA liegt die Steigerung bei 10,13%. Während die Ausgaben für die Erbringung von Hilfen zur Erziehung für UMA in einem nicht unerheblichen Umfang gesunken sind, ist es im Übrigen bei diesem Produkt durchgängig zu Kostensteigerungen gekommen. Hauptsächlich resultiert die Gesamtkostensteigerung aus den Mehraufwendungen bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung.



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Verhältnisses von stationären zu ambulanten Hilfen nach Jahren ohne Berücksichtigung von UMA-Fällen.



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Ambulante und teilstationäre Hilfen – Daten & Statistik

Nachfolgend werden die Fallzahlen und Gesamtbruttokosten für **ambulante und teilstationäre Hilfen** aufgelistet. Die Kosten wurden zum Stichtag 31.12. erfasst.

Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019
Sonstige Hilfen (§ 27 II SGB VIII)	0	40	57	55	54	234	252
Kosten	0 €	488.910 €	744.831 €	675.542 €	590.617 €	1.232.268 €	1.249.114 €
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	0	43	50	74	93	171	236
Kosten	0 €	329.607 €	345.166 €	412.170 €	613.437 €	662.623 €	590.706 €
Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)	71	71	88	73	91	188	216
Erziehungsbeistand Volljährige	34	28	27	35	41	114	151
Kosten	865.498 €	684.882 €	915.642 €	893.957 €	929.317 €	1.373.068 €	1.501.331 €
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	461	401	423	436	455	706	772
Kosten	5.258.998 €	3.874.149 €	4.322.797 €	4.232.650 €	4.021.499 €	4.940.547 €	6.300.653 €
HZf in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	123	97	81	69	73	114	124
Kosten	3.515.338 €	3.706.059 €	2.687.964 €	2.349.567 €	2.553.276 €	2.908.563 €	3.153.724 €
Intens. sozialp. Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	0	0	0	0	0	0	3
Kosten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	467.897 €
Summe der Fälle	689	680	726	742	807	1.527	1.754
Gesamtkosten	9.639.834 €	9.083.607 €	9.016.399 €	8.563.886 €	8.708.146 €	11.117.070 €	13.263.425 €
Summe Kosten je Fall	13.991 €	13.358 €	12.419 €	11.542 €	10.791 €	7.280 €	7.562 €

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Insgesamt haben sich die Fälle der ambulanten und teilstationären Hilfen von 1.527 im Jahr 2018 auf 1.754 im Jahr 2019 erhöht. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 14,87%. Erheblich angestiegen sind die daraus resultierenden Kosten von 11.117.070 Euro auf 13.263.425 Euro. Diesbezüglich beträgt die Steigerungsrate 19,31%.

Die Zusammenarbeit mit den Unterstützersystemen im Sozialraum wird durch die Kooperation mit freien Trägern und Beratungsstellen gefördert, um Erziehungsberechtigten und jungen Menschen die bedarfsgerechten Hilfen anbieten zu können.

Ambulante Hilfen werden überwiegend in der (Herkunfts-)Familie erbracht, d. h., dass das soziale und familiäre Umfeld für den jungen Menschen erhalten bleibt. Zu den ambulanten Hilfen gehören insbesondere die Sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII, die Erziehungsbeistandschaft und die Sozialpädagogische Familienhilfe. In der Regel erhält die gesamte Familie eine sozialpädagogische und oft auch lebenspraktische Unterstützung. Dies geschieht unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes. Häufig werden diese Hilfen auch im Anschluss an stationäre Unterbringungen in Anspruch genommen, um die Rückkehr in die Familie unterstützend zu begleiten oder auch, um Jugendliche oder junge Erwachsene bei der Verselbständigung zu unterstützen.

Im Einzelnen stehen folgende Inhalte und Entwicklungsziele der ambulanten Hilfen im Vordergrund:

1.) Sonstige Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Aufgrund einer vermeintlich "versäulten" Erziehungshilfelandchaft hat sich die Gewährungspraxis erweitert. Aufgrund der Öffnungsklausel des § 27 Abs. 2 SGB VIII werden mittlerweile vermehrt auch Leistungen jenseits des etablierten Maßnahmenkatalogs nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Die Entwicklung dieser Leistung geht einher mit der Forderung nach mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der erzieherischen Hilfen sowie einer stärkeren Orientierung an den Lebenslagen und Bedürfnissen der Adressat*innen im Einzelfall (*maßgeschneidert*). Zu den individuellen Leistungen des § 27 Abs. 2 SGB VIII gehören u. a. die Maßnahmen Clearing, Aufsuchende Familientherapie (AFT), Video-Home-Training (VHT), das Familienmanagement bzw. die Familienaktivierung, Familienhebammen sowie Familienkinderkrankenschwestern.

2.) Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII

Im Unterschied zur Sozialpädagogischen Familienhilfe ist die Erziehungsbeistandschaft als Unterstützung hauptsächlich auf den jungen Menschen ausgerichtet. Die Erziehungsberechtigten werden eher flankierend mit einbezogen. Ziel der Hilfe ist es, die Verselbständigung zu fördern und den Lebensbezug zur Familie zu erhalten.

3.) Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII

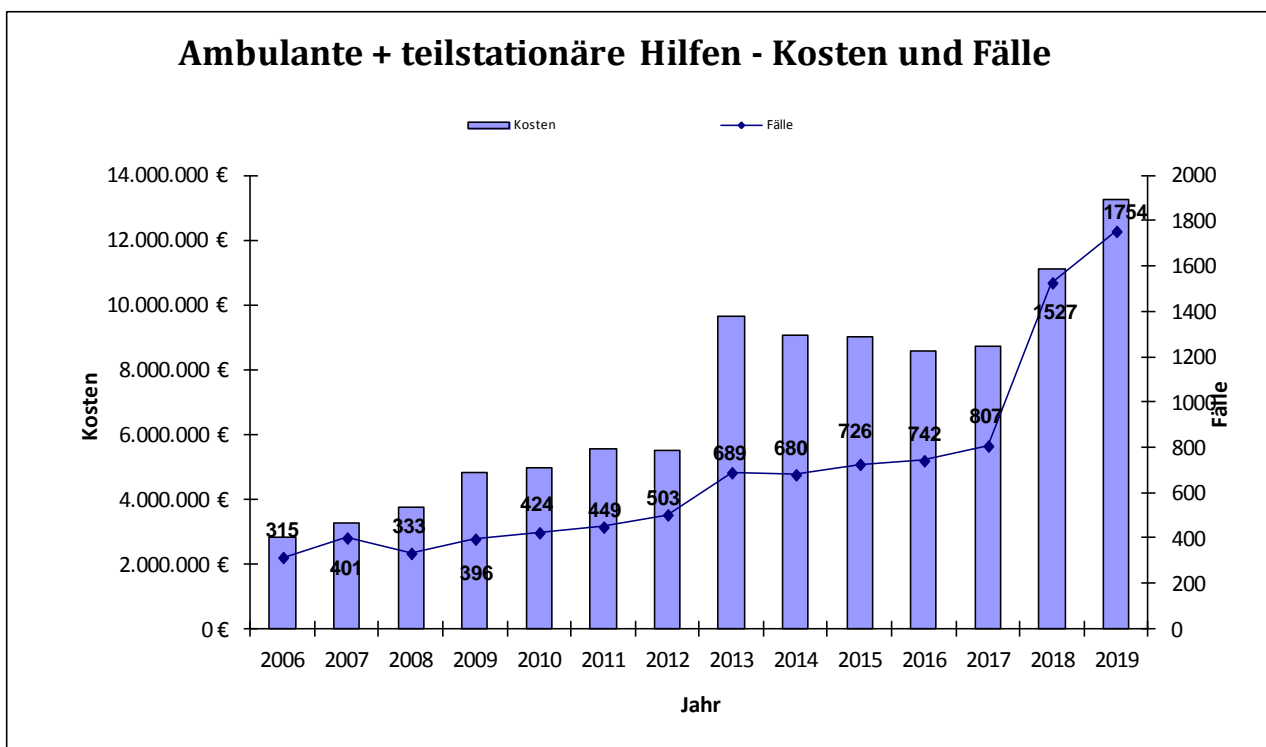
Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive Form der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Sie soll die Eigenkräfte der Familie aktivieren und Selbsthilfe innerhalb des Familiensystems ermöglichen. Die SPFH soll dazu beitragen, dass die Erziehungsberechtigten in die Lage versetzt werden, die Erziehung und Förderung der Entwicklung ihrer Kinder wieder eigenständig zu gewährleisten. Die Stärkung dieser familiären Eigenkräfte soll dazu beitragen, den Verbleib der Kinder innerhalb der Familie sicherzustellen, ohne dass das Kindeswohl Schaden nimmt. In den Fällen, in denen es schon zu einer Fremdunterbringung gekommen ist, soll erreicht werden, dass die Kinder möglichst zeitnah in ihre Familien zurückgeführt werden können. Insoweit kommt der SPFH nicht nur eine rein unterstützende Bedeutung zu, sondern sie ist auch eine wichtige nachgehende Hilfe. Die SPFH richtet sich damit, je nach Ausgestaltung der gemeinsamen Hilfeplanung, nicht nur an einzelne Personensorgeberechtigte (leistungsberechtigt), sondern an die gesamte Familie und deren Umfeld.

Des Weiteren werden teilstationäre Hilfen zur Erziehung in einer Tagesgruppe angeboten. Diese familienunterstützenden Hilfen haben folgende drei inhaltliche Schwerpunkte:

- Soziales Lernen in der Gruppe
- Begleitung der schulischen Förderung
- Intensive Elternarbeit

Diese Hilfe nach § 32 SGB VIII wird auch als "Drei-Komponenten-Hilfe" beschrieben. Das bedeutet, dass alle drei inhaltlichen Schwerpunkte nicht nur notwendig und geeignet sein müssen, sondern auch geleistet werden sollen.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen.



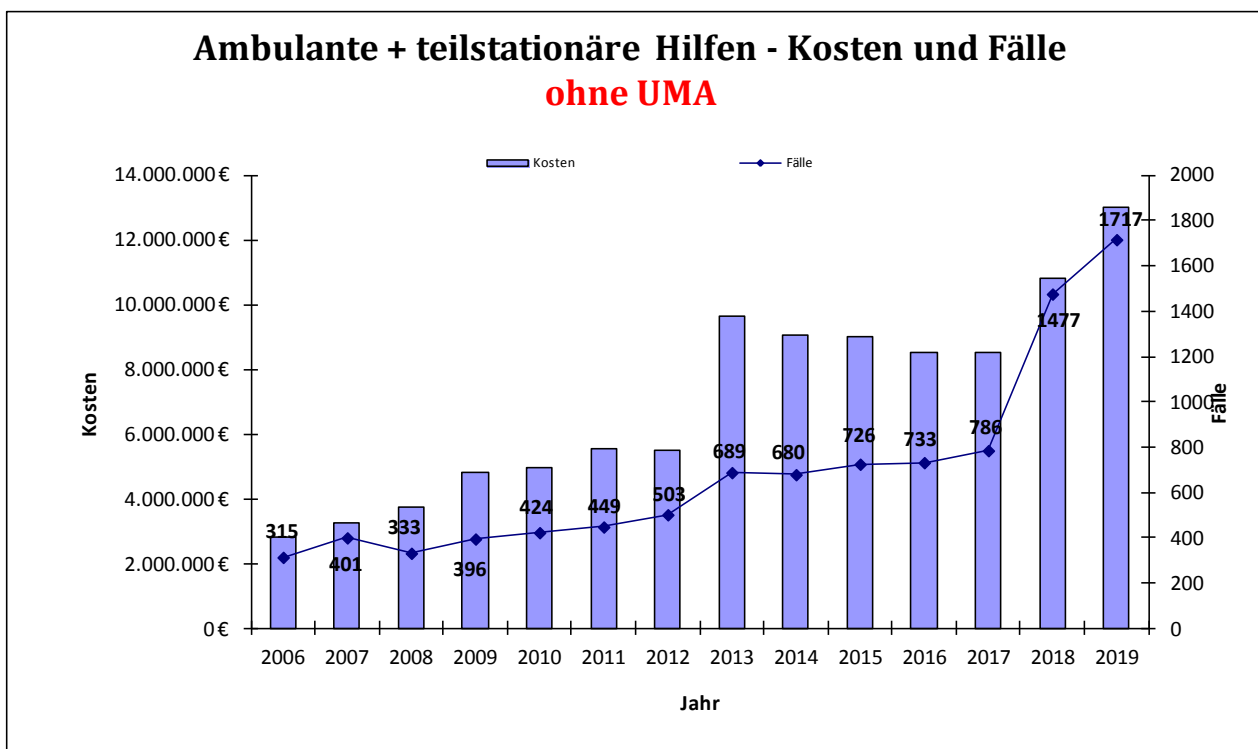
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Im Folgenden werden die Kosten- und Fallzahlen sowie die Diagramme ohne Berücksichtigung der Unbegleiteten Minderjährigen Ausländer (UMA) dargestellt.

Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016 ohne UMA	Ergebnis 2017 ohne UMA	Ergebnis 2018 ohne UMA	Ergebnis 2019 ohne UMA
Sonstige Hilfen (§ 27 II SGB VIII)	0	40	57	55	54	234	252
Kosten	0 €	488.910 €	744.831 €	675.542 €	590.226 €	1.232.075 €	1.249.114 €
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	0	43	50	74	93	171	236
Kosten	0 €	329.607 €	345.166 €	412.170 €	613.437 €	662.623 €	590.706 €
Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)	71	71	88	71	89	186	215
Erziehungsbeistand Volljährige	34	28	27	29	22	67	116
Kosten	865.498 €	684.882 €	915.642 €	877.194 €	764.110 €	1.110.030 €	1.263.172 €
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	461	401	423	435	455	705	771
Kosten	5.258.998 €	3.874.149 €	4.322.797 €	4.231.736 €	4.001.630 €	4.919.382 €	6.295.992 €
HZE in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	123	97	81	69	73	114	124
Kosten	3.515.338 €	3.706.059 €	2.687.964 €	2.349.567 €	2.553.276 €	2.908.563 €	3.153.724 €
intens. sozialp. Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	0	0	0	0	0	0	3
Kosten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	467.897 €
Summe der Fälle	689	680	726	733	786	1.477	1.717
Gesamtkosten	9.639.834 €	9.083.607 €	9.016.399 €	8.546.209 €	8.522.679 €	10.832.673 €	13.020.605 €
Summe Kosten je Fall	13.991 €	13.358 €	12.419 €	11.659 €	10.843 €	7.334 €	7.583 €

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen ohne Berücksichtigung der UMA-Fälle.



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Ambulante und teilstationäre Hilfen - Entwicklungen

Aufgrund der Umstellung der Auswertungslogik liefern die Fallzahlen auch im Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen ab dem Jahr 2018 im Vergleich zu den Vorjahren eine nur eingeschränkte Grundlage zur Abbildung von Entwicklungen. Um den Vergleich der Fallzahlen zum Vorjahr dennoch zu ermöglichen, wird die stichtagsbezogene Fallzahlsteigerung in Fortsetzung zu den Vorjahren ergänzend ausgeführt. Insgesamt haben sich die Fälle der

ambulanten und teilstationären Hilfen nach bisheriger Stichtagsberechnung von 925 im Jahr 2018 auf die Anzahl von 1062 im Jahr 2019 erhöht. Das entspricht einer Steigerungsrate von 14,81%.

Insgesamt ist es bei allen ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung zu Steigerungen gekommen. Während die Fallzahlsteigerung 16,25% (ohne UMA) beträgt, unterliegen die Kosten einer Steigerungsrate von 20,20% (ohne UMA). Da für die UMA in der Regel stationäre Hilfen zur Erziehung erbracht werden, sind die Unterschiede bei beiden Betrachtungsweisen der Zahlen, einmal mit und einmal ohne UMA, nicht allzu groß und somit zu vernachlässigen.

Neben den Fallzahlsteigerungen und der tariflich bedingeten Erhöhung der Personalkosten der freien Träger resultieren die Mehraufwendungen auch aus der Implementierung eines neuen Fachleistungsstundenmodells. Dieses wurde gemeinschaftlich vom Jugendamt - Erziehungshilfe - und den freien Trägern entwickelt, um die Qualität der Arbeit in den ambulanten Jugendhilfen zu gewährleisten und gegebenenfalls zu erhöhen.

Grundsätzlich erfolgt die Hilfgewährung bedarfsorientiert und wird im Rahmen der Hilfeplanung und -steuerung regelmäßig auf Geeignetheit und Notwendigkeit überprüft. In Zeiten personeller Engpässe ist es jedoch denkbar, dass ambulante Hilfen häufiger oder länger gewährt werden, als dies gemäß dem Bedarf im Einzelfall erforderlich ist. Generell gilt, dass bei steigenden ambulanten und teilstationären Fallzahlen, der Bedarf auf einer Seite entsprechend höher geworden ist. Andererseits ist die Fallzahlentwicklung im Rahmen der Steuerung auf Leitungsebene zu hinterfragen. Hierfür bedarf es regelmäßiger Controllingzahlen, die seit 2019 wieder vorliegen. Aktuell lässt der deutliche Fallzahlanstieg einen Bugwelleneffekt im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung befürchten, dem entgegenzusteuern ist.

Stationäre Hilfen – Daten & Statistik

Nachfolgend werden die Fallzahlen und Gesamtbruttokosten für **stationäre Hilfen** aufgelistet. Die Kosten wurden zum Stichtag 31.12. erfasst.

Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019
Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	159	166	177	206	186	239	257
Vollzeitpflege Volljährige	1	3	1	16	19	33	36
Kosten	1.582.046 €	1.707.025 €	1.979.605 €	2.511.761 €	2.318.602 €	2.843.781 €	2.997.590 €
zuzügl. Erstat. an abzügl. von anderen JuHitzüglern							
Heimpflege (§ 34 SGB VIII)	297	295	278	388	346	524	458
Heimerziehung Volljährige	16	24	31	52	80	173	169
Kosten	15.337.174 €	16.642.218 €	17.013.165 €	21.088.872 €	26.695.413 €	26.077.066 €	25.810.472 €
intens. sozialp. Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	0	0	0	2	2	6	8
Kosten	43.593 €	0 €	0 €	14.784 €	77.524 €	334.926 €	301.554 €
Summe der Fälle	473	488	487	664	633	975	928
Gesamtkosten	16.962.813 €	18.349.243 €	18.992.769 €	23.615.417 €	29.091.539 €	29.255.773 €	29.109.617 €
Summe Kosten je Fall	35.862 €	37.601 €	39.000 €	35.565 €	45.958 €	30.006 €	31.368 €

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim

Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

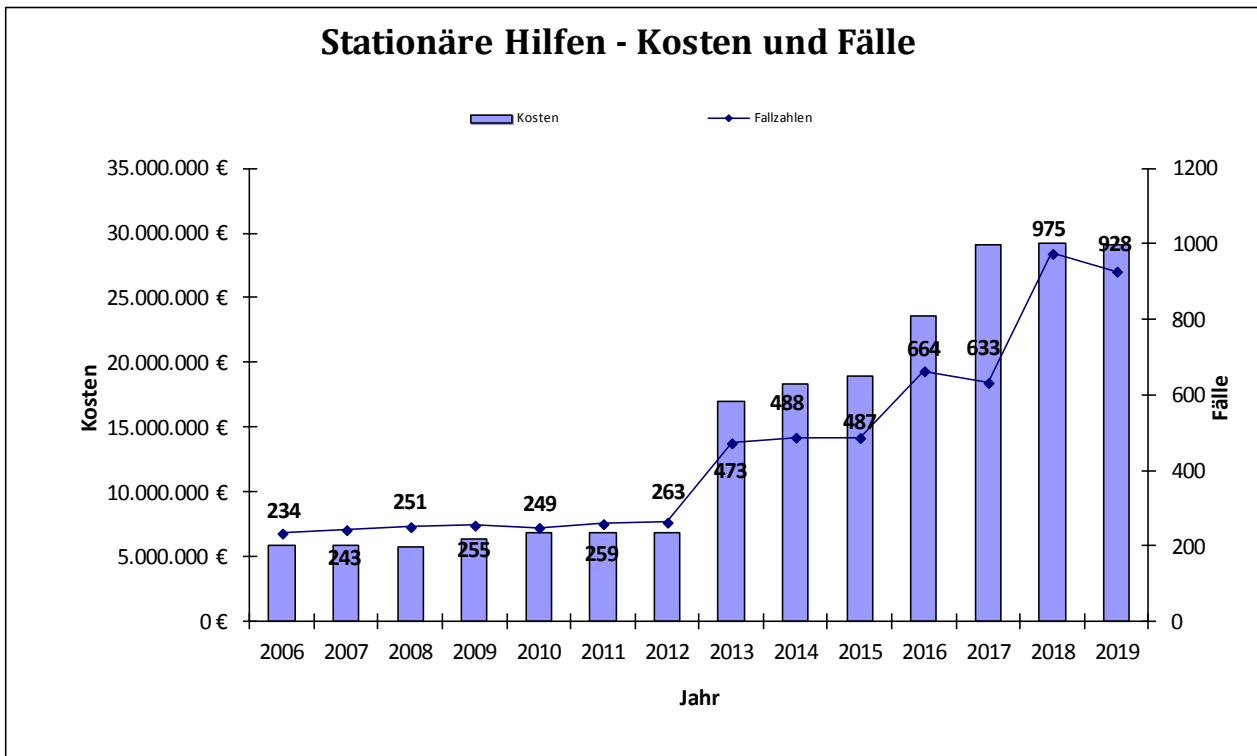
Insgesamt sind die stationären Hilfen um 4,82% von 975 Fällen im Jahr 2018 auf 928 Fälle im Jahr 2019 gesunken. Hervorzuheben ist eine zielentsprechende Steigerung der Vollzeitpflegen um 7,72% von 272 Fällen im Jahr 2018 auf 293 Fälle im Jahr 2019.

Einhergehend mit der Verringerung der Fallzahlen sind die Kosten für die stationären Hilfen zur Erziehung um 0,50% von 29.255.773 Euro im Jahr auf 29.109.617 Euro im Jahr 2019 gesunken.

Vollzeitpflege und Heimerziehung sind die traditionellen Formen der Fremdunterbringung außerhalb des Elternhauses. Neben Pflegefamilien, welche die familiäre Erziehung durch die Eltern befristet oder auf Dauer ersetzen sollen, und der institutionalisierten Betreuungsvariante "Heim" entstand in den letzten Jahren eine Vielzahl von sonstigen betreuten Wohnformen. Hierzu gehören u. a. familienähnliche Betreuungsangebote (sog. Erziehungsstellen), Jugendwohnungen, Verselbständigungsgruppen oder Formen betreuten Einzelwohnens. Auch intensive sozialpädagogische

gische Einzelbetreuungen für besonders herausfordernde und nicht gruppenfähige junge Menschen wurden geschaffen. Dennoch bleibt es das oberste Ziel aller Beteiligten, eine Rückkehr der Kinder in den elterlichen Haushalt anzustreben.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der stationären Hilfen.



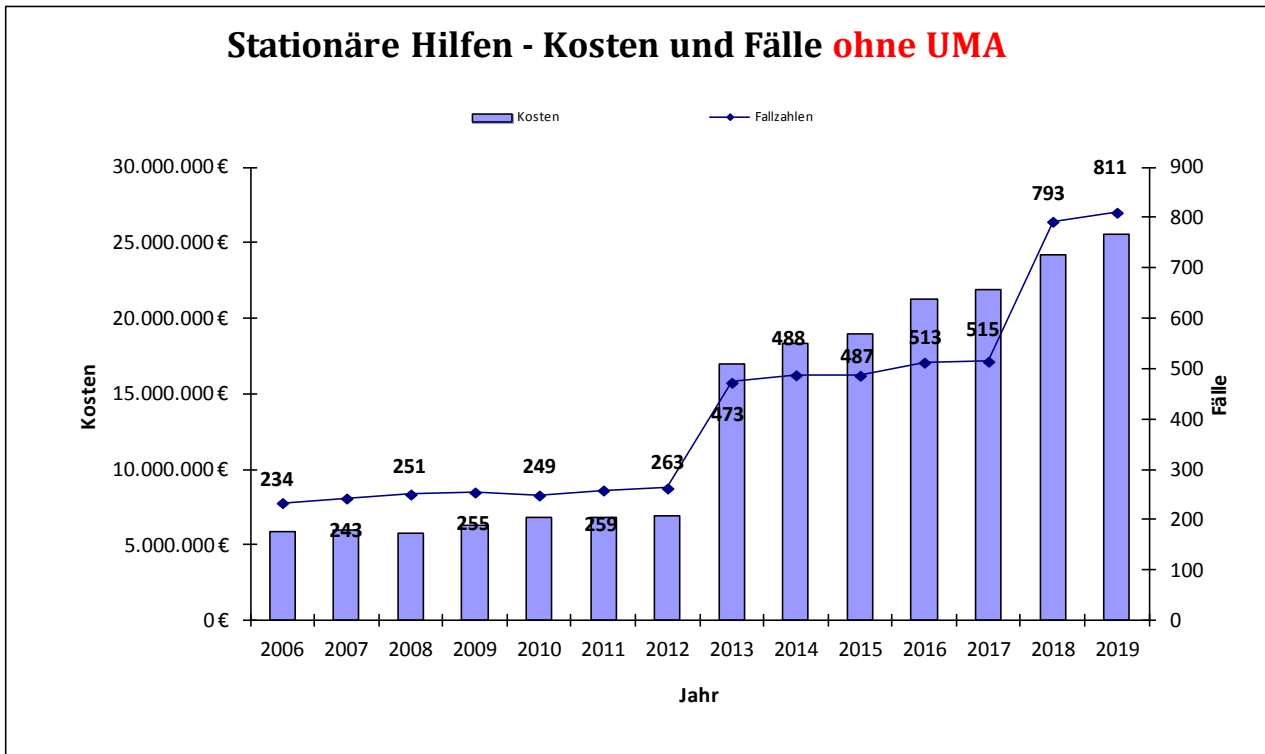
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Im Folgenden werden die Kosten- und Fallzahlen sowie die Diagramme ohne Berücksichtigung der Unbegleiteten Minderjährigen Ausländer (UMA) dargestellt.

Bezeichnung	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016 ohne UMA	Ergebnis 2017 ohne UMA	Ergebnis 2018 ohne UMA	Ergebnis 2019 ohne UMA
Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	159	166	177	177	172	224	247
Vollzeitpflege Volljährige	1	3	1	9	7	13	18
Kosten	1.582.046 €	1.707.025 €	1.979.605 €	2.292.758 €	1.962.879 €	2.463.454 €	2.766.281 €
zuzügl. Erstat. an abzügl. von anderen JuHiträgern							
Heimpflege (§ 34 SGB VIII)	297	295	278	298	301	467	430
Heimerziehung Volljährige	16	24	31	27	33	85	108
Kosten	15.337.174 €	16.642.218 €	17.013.165 €	18.912.642 €	19.809.114 €	21.417.144 €	22.511.656 €
intens. sozialp. Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	0	0	0	2	2	4	8
Kosten	43.593 €	0 €	0 €	14.784 €	77.524 €	334.926 €	301.554 €
Summe der Fälle	473	488	487	513	515	793	811
Gesamtkosten	16.962.813 €	18.349.243 €	18.992.769 €	21.220.184 €	21.849.517 €	24.215.524 €	25.579.492 €
Summe Kosten je Fall	35.862 €	37.601 €	39.000 €	41.365 €	42.426 €	30.537 €	31.541 €

Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der stationären Hilfen ohne Berücksichtigung der UMA-Fälle.



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim
 Seit 2018 Fallzahlen nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen)

Stationäre Hilfen – Entwicklungen

Aufgrund der Umstellung der Auswertungslogik liefern die Fallzahlen auch im Bereich der stationären Hilfen ab dem Jahr 2018 im Vergleich zu den Vorjahren eine nur eingeschränkte Grundlage zur Abbildung von Entwicklungen. Sie fallen bereits aufgrund der Auswertungslogik höher aus. Die statistische Entwicklung der Fallzahlen ist daher im Rahmen des internen Jahresvergleichs nicht aussagekräftig. Um den Vergleich der Fallzahlen zum Vorjahr dennoch zu ermöglichen, wird die stichtagsbezogene Fallzahlsteigerung in Fortsetzung zu den Vorjahren ergänzend ausgeführt. Insgesamt sind die Fälle der stationären Hilfen nach bisheriger Stichtagsberechnung von 654 im Jahr 2018 auf die Anzahl von 616 im Jahr 2019 gesunken. Das entspricht einem Rückgang von 5,81%.

Anders als bei den ambulanten und teilstationären Hilfen ergeben sich bei den stationären HZE je nach Betrachtungsweise, mit und ohne UMA, unterschiedliche Ergebnisse. Das liegt daran, dass ein größerer Teil der in den Vorjahren angekommenen UMA nunmehr der Jugendhilfe "entwachsen" ist und dem Landkreis Hildesheim seitens des Landes nur noch wenige UMA zugewiesen werden. Damit einhergehend sind die Aufwendungen für die Erbringung von Hilfen zur Erziehung für die UMA in einem nicht unerheblichen Umfang gesunken.

Während vor diesem Hintergrund die stationären Hilfen insgesamt um 4,82% von 975 Fällen im Jahr 2018 auf 928 Fälle im Jahr 2019 gesunken sind, ist es ohne Betrachtung der UMA zu einer leichten Steigerung um 2,27% von 793 Fällen im Jahr 2018 auf 811 Fälle im Jahr 2019 gekommen.

Wie bereits dargelegt sind die Kosten für die stationären Hilfen zur Erziehung in 2019 gegenüber 2018 insgesamt um 0,50% gesunken. Betrachtet man die Kostenentwicklung ohne die UMA beträgt der Steigerung im Jahr 2019 5,63% gegenüber den Kosten in 2018. Diese Steigerung resultiert in der Hauptsache aus den tariflich bedingten Personalkostenmehraufwendungen der freien Träger, die über die Entgelte für die Leistungserbringung an das Jugendamt als Leistungsträger weitergegeben und somit refinanziert werden.

Gründe für die Einleitung von stationären Hilfen sind überwiegend eine unzureichende Förderung, Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen in ihren Herkunftsfamilien, eine eingeschränkte Erziehungskompetenz von Eltern sowie Belastungen des jungen Menschen durch die Problemlagen der Eltern (vor allem psychische Er-

krankungen der Eltern, des Elternteils) oder Belastungen durch familiäre Konflikte. Hinzu kommen individuelle Schwierigkeiten von jungen Menschen, wie besondere Auffälligkeiten im sozialen Verhalten, Entwicklungsauffälligkeiten sowie schulische oder berufliche Defizite.

Die Zunahme von so genannten *intensiv-pädagogischen Hilfen* im stationären Bereich spielt eine immer größere Rolle. Diese intensiven, stationären Hilfesettings sind nicht nur kostenintensiv. Sie verursachen auch für die betroffenen Familien und Fachkräfte einen erheblichen Zeitaufwand. Ein ausreichendes Angebot u. a. für intensivpädagogische Hilfen ist im Landkreis Hildesheim aktuell nicht vorhanden. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen müssen daher bundesweit in entsprechenden Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden. Um Jugendliche mit besonders auffälligem Verhalten, die im regulären Gruppenkontext nicht mehr tragbar sind, in diesen Wohngruppen halten zu können, müssen teilweise zusätzliche Leistungen aus Jugendhilfemitteln bewilligt werden. Stationäre Hilfen, darunter insbesondere die intensivpädagogischen Hilfen, erfordern eine intensivere Hilfeplanung und -steuerung als bei anderen Hilfen zur Erziehung. Diese Verantwortung liegt im Aufgabenbereich der fallzuständigen Fachkraft. Eine gute Steuerung erfordert daher dringend ausreichend fachgerechte personelle Ressourcen. Neben der jeweiligen Sozialstruktur einer Region kann somit auch die Personalpolitik zu einer Zu- oder Abnahme von stationären Hilfen beitragen.

Kinder und Jugendliche, die in ärmeren Verhältnissen leben, sind bei den stationären Hilfen zur Erziehung deutlich überrepräsentiert. Von daher kann von einem Zusammenhang zwischen Kinderarmut, d. h. dem Anteil der im Hoheitsgebiet einer Kommune lebenden Kinder, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, und den Kosten dieser Kommune für Hilfen zur Erziehung ausgegangen werden.

Hinsichtlich der Steigerung der vollstationären Hilfen für junge Volljährige ist anzumerken, dass einige der jungen Menschen, die in vollstationären Einrichtungen aufgewachsen sind, häufig nicht in der Lage sind, die Herausforderungen beim Übergang in die Volljährigkeit selbstständig zu bewältigen. Die jungen Volljährigen benötigen nach einer stationären Hilfe häufig mehr Unterstützung als Gleichaltrige mit besser funktionierenden Familiensystemen. Bei der Zielgruppe sogenannter *Care Leaver* ist voraussichtlich mit einem weiteren Anstieg des Bedarfs an Hilfen für junge Volljährige zu rechnen.

Das Verhältnis der Unterbringung junger Menschen in Heimerziehung oder der sonstigen betreuten Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII zur Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII steht weiterhin im Fokus. Die Zielkennzahl wurde zwar erreicht, es wird jedoch eine weitere Erhöhung der Quote angestrebt. Mit der erfolgten Umsetzung der Niedersächsischen Landesempfehlungen ist der Pflegekinderdienst seit 2017/2018 theoretisch personell gut aufgestellt. Durch die Stellenbesetzung und förderliche Personalentwicklung im Bereich des Pflegekinderdienstes soll die Verfügbarkeit von Pflegefamilien durch gezielte Akquise, Schulung und Betreuung weiter gefördert werden. Des Weiteren nehmen die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes an jeder Fallberatung der Jugendhilfestationen betreffend stationärer Hilfen teil und übernehmen bei der Bedarfsfeststellung einer Vollzeitpflege die alleinige Fallzuständigkeit, so dass perspektivisch auch durch den Organisationsablauf innerhalb des Jugendamtes - Erziehungshilfe - eine mögliche Steigerung der Vollzeitpflege-Quote unterstützt wird.

F. Fazit und Ausblick

Fazit

Der vorliegende Jahresbericht legt dar, welche Hilfen zur Erziehung im Landkreis Hildesheim konkret in Anspruch genommen werden und welche Kosten dabei entstehen.

Die Inanspruchnahme im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist im Jahr 2019 im Landkreis Hildesheim um insgesamt 7,19% angestiegen. Zwar fehlen noch die Vergleichszahlen der Bundesstatistik und der IBN zu 2019, jedoch stiegen in den Vorjahren auch in anderen Kommunen die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung kontinuierlich an, jedoch durchschnittlich geringer.

Bezüglich der festgestellten Fallzahlsteigerungen für das Jahr 2019 scheint zum einen ein Bugwelleneffekt, der sich aus der besonders hohen Personalvakanz und Personalfuktuation der letzten Jahre ergibt, verantwortlich zu sein.

Des Weiteren hat eine extern durchgeführte Personalbemessung im Jahr 2019 ergeben, dass das Jugendamt - Erziehungshilfe - in nahezu allen Bereichen nicht mit ausreichend Stellenpotential versorgt ist. Dieser Missstand soll in den kommenden Jahren nach und nach behoben werden. Der sich aus diesen beiden Ursachen summierende personelle Missstand führt in erster Linie dazu, dass Hilfen zur Erziehung zum vorsorglichen Schutz der Kinder deutlich länger laufen, als dies der Fall wäre, wenn die Fälle engmaschig betreut werden könnten.

Positiv ist jedoch zum einen zu verzeichnen, dass die bereits im Jahr 2018 erfolgte Aufstockung des Pflegekinderdienstes zu einem stetigen Anstieg der Vollzeitpflegeverhältnisse geführt hat, während bei den Heimpflegen ein Rückgang zu verzeichnen ist. Dieser Trend führt mittelfristig nicht nur zu einer gesteigerten Qualität der stationären Hilfen sondern auch zu einer Kostenreduzierung.

Des Weiteren konnte der prozentuale Anteil an ambulanten Hilfen in den letzten Jahren deutlich erhöht werden. Dies ist ein Indikator dafür, dass es den Mitarbeitenden des Jugendamtes - Erziehungshilfe - in sehr vielen Fällen gelingt, eine Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Ursprungsfamilie zu etablieren.

Für das Jahr 2019 ist im Landkreis Hildesheim ein Anstieg der Gesamtkosten für die Erbringung von Hilfen zur Erziehung i. H. v. insgesamt 2 Millionen Euro zu verzeichnen. Das entspricht einer Steigerung von 4,95%. Der Hauptgrund für die Kostensteigerung kann in direktem Verhältnis mit der Fallzahlensteigerung gesehen werden. Die Kostensteigerung geht im Landkreis Hildesheim überwiegend auf den Anstieg der Kosten von ambulanten und teilstationären Hilfen zurück. Steigen die Fallzahlen aufgrund fachlicher Faktoren, weil die Hilfen notwendig und geeignet sind, so ist in dem gegenwärtigen direkten Einzelfall der Einflussbereich auf die weitere Fallfahrentwicklung ggf. begrenzt. Steigen Fallzahlen jedoch, obwohl alternative oder präventive Maßnahmen den Bedarf decken oder vermeiden könnten, so wäre den entsprechenden anderen oder ggf. fachfremden Faktoren näher auf den Grund zu gehen und es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den weiteren Fallzahlenanstieg zu vermeiden.

Ausblick

Für das Jahr 2020 ergeben sich für das wesentliche Produkt 363-003 Hilfen zur Erziehung folgende inhaltliche und organisatorische Schwerpunkte:

- Fortschreibung des Konzeptes *Wirkung durch Steuerung (WISE)* zur weiteren Qualitätsentwicklung
- Fortschreibung der Qualitätsbeschreibungen gemäß § 79a SGB VIII
- Umsetzen einer Qualitätsvereinbarung mit den freien Trägern zur Qualität in den Erziehungshilfen
- Regelmäßige Nachbesetzung vakanter Stellen im Jugendamt - Erziehungshilfe - z. B. im Pflegekinderdienst zur weiteren Umsetzung der Pflegekinderhilfe entsprechend der Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- Weiterentwicklung einer kontinuierlichen und nachhaltigen Akquise von Pflegefamilien
- Entwicklung einer für jeden Fall abgestimmten und bedarfsgerechten Hilfe, bei der die Verfahrensschritte qualitative/quantitative Standards zur Einleitung der Hilfe, Dokumentation der Durchführung, Entwicklung von konkreten Hilfezielen und die Bewertung der Hilfe verbindlich anzuwenden sind (gemäß *WISE*- und *QE*-Standards)
- Fachgerechte Überprüfung der Personalbemessung
- Ausbau des Leitungs- und Controllingbereichs
- Weiterentwicklung der Personal- und Teamentwicklungsprozesse mit den Zielen höherer Kontinuität, höherer Mitarbeiter*innenzufriedenheit, intensiverer Einarbeitung und Integration neuer Mitarbeiter*innen
- Fortführung und Weiterentwicklung teamübergreifender Entwicklungsprozesse (Leitbild & Qualitätsmanagement)
- Stärkere Einbindung einer Jugendhilfeplanung mit dem Schwerpunkt Erziehungshilfe
- Fortführung und Weiterentwicklung der implementierten Personalentwicklungsmaßnahmen für das Jugendamt - Erziehungshilfe - in Form von thematisch abgesteckten Modulen u. a. für alle Berufspraktikant*innen und Neueinsteiger*innen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Qualifizierung von Kinderschutzfachkräften
- Fortführung der Unterarbeitsgruppe *Stationäre Hilfen* im Rahmen der AG 78 Erziehungshilfe mit dem öffentlichen und den freien Trägern, um zukünftig ein ausreichendes Angebot an stationären Plätzen innerhalb des Landkreises Hildesheim sicherzustellen, das den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfen entspricht
- Entwicklung von Angeboten für "Systemherausforderer"

- Erarbeitung eines Rückführungskonzeptes bei vollstationären Hilfen durch den öffentlichen und die freien Träger
- Controllingberichte

Im Rahmen AG 78 Erziehungshilfe und weiteren Arbeitsgruppen und Ausschüssen mit freien und öffentlichen Trägern und Institutionen sowie mit den politischen Fraktionen werden Maßnahmen im Bereich der Hilfen zur Erziehung abgestimmt. In der gebildeten Unterarbeitsgruppe des JHA zum Thema *Stationäre Hilfen* wird an der Sicherstellung eines Angebotes an stationären Plätzen innerhalb des Landkreises Hildesheim gearbeitet, um den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfen zu entsprechen. Der Bedarf an intensiv-pädagogischen Hilfen insbesondere für sogenannte Systemsprenger nimmt immer mehr zu. Auch diesbezüglich sind die Jugendhilfeträger im Verbund einer sogenannten *Task Force* in engem Austausch, um flexible Hilfen fernab der Versäulung von Hilfearten anzubieten und bedarfsgerechte Hilfe zur Erziehung für Personensorgeberechtigte und junge Menschen im Landkreis Hildesheim zu leisten.